



KÄRNTEN

Datum:	31.10.2013
Zahl:	SP21-ABF-31/2013 (001/2013)

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Koenig-Lackner
Telefon:	050 536 – 62230
Fax:	050 536 – 62337
e-mail:	bhsp.sicherheitspolizei@ktn.gv.at

Betreff:

Richtiger Umgang mit Abfall

Sehr geehrte Herren Bürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Es kommt immer wieder vor, dass sich Abfallbesitzer unlieb gewordener Gegenstände in der freien Natur entledigen. Um zur Bewusstseinsbildung bei den Bürgerinnen und Bürgern beizutragen, wird ersucht, in der nächsten Ausgabe der Gemeindezeitungen und in den Medien auf die Rechtslage hinzuweisen sowie auf die Möglichkeit, Sperrmüll etc bei den Abfallsammelzentren abzugeben.

I. Allgemeines:

Der Begriff „Abfall“ umfasst bewegliche Sachen, die unter die in Anhang 1 des Abfallwirtschaftsgesetz angeführten Gruppen fallen und deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen. Unter den öffentlichen Interessen versteht der Gesetzgeber etwa die menschliche Gesundheit, den Erhalt der natürlichen Lebensbedingungen von Boden, Flora und Fauna, die nachhaltige Nutzung des Wassers und des Bodens.

Nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 dürfen Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen oder außerhalb von für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen. Ist der Abfallbesitzer selbst zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt, so verpflichtet ihn das Gesetz dazu, die Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Befugten zu übergeben. Dies sind zum Beispiel die Abfallsammelzentren der Gemeinden oder die Abfallwirtschaftsunternehmen.

II. Besondere Tatbestände:

a) Abfälle im Wald – Waldverwüstung:

Abfall hat im Wald nichts verloren!

Wurde Abfall im Wald abgelagert oder weggeworfen, dann spricht das Forstgesetz 1975 von „Waldverwüstung“ und die Bezirkshauptmannschaft trägt der verantwortlichen Person die Entfernung des Abfalls aus dem Wald auf. Gleichzeitig wird bei der Bezirkshauptmannschaft ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Das Forstgesetz 1975 sieht dafür eine Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder eine Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen vor!

Lässt sich der Eigentümer vom Müll nicht feststellen, so muss die örtlich zuständige Gemeinde die Entfernung des Abfalls durchführen. Die Kosten hierfür trägt somit die Allgemeinheit! Wird die verantwortliche Person aber nachträglich festgestellt, so werden ihr von der Bezirkshauptmannschaft die Kosten zum Ersatz vorgeschrieben.

b) Eternitplatten zum Abdecken von Holz:

Asbesthaltige Welleternitplatten gelten seit 1.1.2007 laut Abfallverzeichnisverordnung 2003 als „gefährlicher Abfall“ und dürfen nur einem Sammler mit entsprechender Sammlererlaubnis übergeben werden. Das bedeutet, dass bereits vorhandene Eternitdachdeckungen weiterhin auf den Hausdächern verbleiben dürfen. Sobald bei einer Dachsanierung jedoch die Eternitdacheindeckung erneuert wird, müssen die abgenommenen Platten fachgerecht entsorgt werden! Jegliche Weiterverwendung – zum Beispiel zum Abdecken von Holz – ist verboten und nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 zu bestrafen!

c) Abfälle in der freien Landschaft:

Auch in der freien Landschaft (Grünland) dürfen Abfälle keineswegs gelagert werden. Die Rechtsgrundlage für die Flächen außerhalb des Dorfgebietes ist das Kärntner Naturschutzgesetz 2002. Dieses Gesetz qualifiziert das Ablagern von Müll, Unrat, Autowracks und sonstigen Abfällen als „Verunstaltung“ und stellt den Verstoß gegen dieses „Verunstaltungsverbot“ unter Strafe. Die Strafhöhe beträgt bis zu 3.630 Euro, bei Vorliegen erschwerender Umstände und im Wiederholungsfalle bis zu 7.260 Euro.

Müll, Unrat, Autowracks oder ähnliche Abfälle, die in der freien Landschaft aufgefunden werden, sind laut Kärntner Naturschutzgesetz 2002 von der Gemeinde sofort zu entfernen.

d) Abfälle im Ortsgebiet:

Auch im bebauten Gebiet wird zunehmend festgestellt, dass Autowracks und sonstige Abfälle in Vorgärten oder auf Wiesenflächen innerhalb der Ortschaften gelagert sind. Um gegen solche Missstände vorzugehen, muss die Gemeinde nach dem Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 veranlassen, dass die Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden und nicht weiter das Ortsbild stören. Das Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 ermächtigt die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau hierfür eine Geldtrafe bis zu 2.180 Euro zu verhängen.

Es ist daher in unser aller Interesse gelegen, zum Erhalt einer intakten, lebenswerten Umwelt und einer unberührten Kulturlandschaft beizutragen und unsere Abfälle einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen!

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Koenig-Lackner

Ergeht an:

1. alle Gemeinden im politischen Bezirk Spittal an der Drau
2. Presse – a) Kleine Zeitung, Funderstraße 1A, 9010 Klagenfurt
b) Kärntner Krone, Krone Verlag GesmbH. & CoKG; St.-Peter-Straße 5, 9010 Klagenfurt
c) Kärntner Tageszeitung, Viktringer Ring 28, 9010 Klagenfurt
d) Oberkärntner Nachrichten, 10.-Oktober-Straße 66, 9800 Spittal an der Drau
3. ORF, Sponheimer Straße 13, 9010 Klagenfurt
4. Amt der Kärntner Landesregierung, Landespressebüro, Mießtaler Straße 12, 9020 Klagenfurt am Wörthersee